



Ergeht an:

Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
und Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte

via E-Mail

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 16. März 2020

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 16.3.2020.docx

Newsletter 16.3.2020 - Neueste Informationen zu SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Gesundheits- bzw. Schlüsselpersonal

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Schreiben vom 14.3.2020 folgendes Vorgehen für versorgungskritisches Gesundheits- bzw. Schlüsselpersonal (Ärzte, Ordinationsassistenzen, DGKS), als Kontaktperson der Kategorie 1 und 2 festgelegt.

Bei Freisein von Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion kann das Vorgehen bezüglich Absonderung / Verkehrsbeschränkung in begründeten Fällen nach sorgfältiger Nutzen-Risiko-Abschätzung nach dem Ermessen der zuständigen Gesundheitsbehörde abweichen. D.h., dass die Gesundheitsbehörde zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems von einer Quarantäne bei Gesundheits- bzw. Schlüsselpersonal, welches keine Symptomatik aufweisen, absehen kann. Gewisse Rahmenbedingungen, wie z.B. Ausstattung der betroffenen Personen mit entsprechender Schutzausrüstung, können durchaus als Bedingung für die weitere Ausübung der Ordinationstätigkeit von der Gesundheitsbehörde vorgesehen werden. Wie von Frau Landessanitätsdirektorin Dr. Gross mitgeteilt, wurden die zuständigen Gesundheitsbehörden heute darüber informiert. [Quelle: Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 14.3.2020.]

Rezeptabwicklung (Medikamentenverordnung und elektronische Weiterleitung, Bewilligung)

Die im letzten Newsletter vom 15.3.2020 beschriebene Vorgangsweise wird **voraussichtlich erst ab 18.3.2020** möglich sein. Laut nun vorliegender schriftlicher Information der Österreichischen Gesundheitskasse können für die Dauer der Pandemie Medikamentenverordnungen auch nach telefonischer Kontaktaufnahme durch den Patienten erfolgen und Rezepte über die E-Medikationsapplikation direkt an die Apotheke elektronisch weitergeleitet werden. An der Applikation für diesen Prozess wird mit Hochdruck gearbeitet. Nähere Informationen über den Ablauf des Prozesses sowie möglicher Abweichungen wird die ÖGK so rasch wie möglich bekanntgeben.

Diese Form der Verordnung gilt für alle Anspruchsberechtigten der ÖGK und aller Sondersversicherungsträger (SVS, BVAEB). Wichtig in diesem Zusammenhang ist:

- a. Es liegt in der medizinischen Verantwortung des Arztes, ob er aufgrund des telefonischen Kontaktes mit dem Patienten das Medikament verordnet. Der Patient muss nicht zwingend persönlich bekannt sein.
- b. Die Möglichkeit der Verordnung ohne persönlichen Patientenkontakt gilt nicht für Verordnungen von Suchtgiften, für welche ein besonderes Verfahren einzuhalten ist (zB Substitution).
- c. Das Medikament kann auch an andere Personen in der Apotheke abgegeben werden, wenn der Abholer den Namen und die SVNR und allenfalls auch die Wohnadresse des Patienten kennt.

Im Ausnahmefall (zB Systemausfall) bzw. bis zur Umsetzung der Applikation kann das Rezept auch per Fax oder mit Zustimmung des Patienten auch per E-Mail oder Fotoübermittlung via SMS an die Apotheke gesendet werden.

Abgabe von Heilmitteln für den 3-Monatsbedarf

Für die Zeit der ausgerufenen Pandemie wird die Bewilligungspflicht für Heilmittel für den 3-Monatsbedarf an Medikamenten aus der grünen Box und für Medikamente aus der gelben Box ausgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass eine Neuverordnung aus der gelben Box nur für 1 Monat, Weiterverordnungen dann auch für 3 Monate ohne Bewilligung möglich sind.

Um Medikamentenengpässe zu vermeiden, bitten wir Sie trotzdem nur im normalen/üblichen Umfang zu verschreiben. Es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, dass im Umfang von 3 Monaten verschrieben werden sollte.

Telefonische AU-Meldung

Die telefonische AU-Meldung ist, wie bereits informiert, möglich. Die ÖGK ersucht bei der AU-Meldung gleich das Ende der Arbeitsunfähigkeit anzugeben (AU/AF-Meldung). Zu beachten ist, dass die Absonderung nach dem Epidemiegesetz, die im Auftrag der Landessanitätsdirektion erfolgt, keine Arbeitsunfähigkeitsmeldung erfordert bzw. rechtfertigt. Die Regelungen gelten auch für BVAEB und SVS.

Wahlärztinnen und Wahlärzte können auch aufgrund telefonischer Krankmeldungen durch Patienten arbeitsunfähig schreiben. Da Wahlärzte keine Möglichkeit einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung haben, erfolgt diese AU-Meldung wie gewohnt auf Papier.

Telefonische Krankenbehandlung

Auch die telefonische oder telemedizinische Krankenbehandlung wird in ganz Österreich für die Dauer der SARS-CoV-2-Pandemie ermöglicht.

Honorierung von telefonischen bzw. telemedizinischen Leistungen

Die telefonischen und telemedizinischen Tätigkeiten können für **ÖGK**-Versicherte so verrechnet werden, als wären diese Leistungen in der Ordination erbracht worden. Dies gilt auch für Wahlärztinnen und Wahlärzte. Bei der **BVAEB** steht die Position „OEK Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel“ zur Verfügung, bei der **SVS** kann eine Erstordination verrechnet werden.

MKP-Untersuchungen

Einige Fragen haben sich zu MKP-Untersuchungen ergeben. Diese können verschoben werden, sofern und solange das medizinisch vertretbar ist (Toleranz bei Fristüberschreitung wird gerade mit den zuständigen Stellen abgeklärt).

Ambulanzen und Krankenhäuser

Bitte beachten sie, dass ambulante Kontrollen bzw. Wiedervorstellungen in den Ambulanzen der Krankenhäuser auf das notwendige Mindestmaß beschränkt sind bzw. nur bei unbedingter medizinischer Indikation stattfinden sollen. Wir ersuchen Sie Ihre Patienten darauf hinzuweisen, dass auch das selbstständige Erscheinen in der Ambulanz nicht zielführend ist.

Patientenkontakte auf das Notwendigste reduzieren, keine Arztbesuche ohne telefonische Voranmeldung

Dem SARS-CoV-2 Virus ist mit Respekt entgegenzutreten, bei Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ist Furcht aber unbegründet. Aus gegebenem Anlass empfehlen wir, zur Aufrechterhaltung des Gesundheitsversorgungssystems die Praxis geöffnet zu halten und nicht unangekündigt und ohne für eine Vertretung zu sorgen zu schließen. Die Patientenkontakte in Ihrer Ordination sollten auf das Notwendigste reduziert werden. Wir weisen hier nochmals auf die Möglichkeit der telemedizinischen Behandlung hin.

Hotlines bleiben aktiv

Für dringende Anliegen stehen weiterhin unsere Hotlines täglich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zur Verfügung. Aufgrund der hohen Telefonfrequenz ersuchen wir um Verständnis, wenn nicht jeder Anruf sofort angenommen werden kann.

0316 8044 850

0316 8044 851

0316 8044 852

Neues Plakat

Ein neu gestaltetes Plakat für Patientinnen und Patienten steht zum Download bereit:
[https://www.aekstmk.or.at/images/content/pdfs/covid19/Notfall_Platat_20200316\(3\).pdf](https://www.aekstmk.or.at/images/content/pdfs/covid19/Notfall_Platat_20200316(3).pdf)

Mit freundlichen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident